



An die Mitglieder des Ausschusses für Inneres, Datenschutz und Sport

Chancen der Förderalismusreform nutzen:
Unsere Arbeit ist mehr wert!

Sehr geehrte Damen und Herren,

im September 2006 wurde das Grundgesetz geändert; die Föderalismusreform I trat in Kraft. Daraus folgt, dass nun die Länder selbst für die Regelung des Laufbahn-, Besoldungs- und Versorgungsrechts sowie zum Ergänzen der Regelungslücken im Beamtenrecht zuständig sind, die der Bund im Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) offen gelassen hat.

Nach dem Inkrafttreten des neunten SBG zum 1.4.2009 sollen weitere Reformschritte im Besoldungsrecht und schließlich im Versorgungsrecht folgen.

Was ist jetzt konkret möglich:

Bisher ist das gesamte „Zulagenwesen“ (z.B. DUZ, Wechsel-/ Schichtzulage) in der Anlage zum Bundesbesoldungsgesetz, nämlich der Erschwerniszulagenverordnung, geregelt. Mehrfach von uns gestellte Forderungen (z.B. Erhöhung der DUZ-Zulagen) wurden immer mit dem Hinweis abgelehnt, dass es sich bei der Erschwerniszulagenverordnung um eine Bundesregelung handeln würde, deren Inhalte nicht länderspezifisch verändert werden könnten. Dies wird zukünftig nicht mehr der Fall sein.

Es liegt jetzt in der Kompetenz der Länder, also auch bei Ihnen, bis 2011 entsprechende länderspezifische Regelungen vorzunehmen.

Deshalb wollen wir uns konkret dafür einsetzen, dass langjährige Forderungen der GdP - letztmalig Beschluss Bundeskongress 2006 – jetzt endlich in die neuen gesetzlichen Regelungen eingearbeitet werden.

In einer GdP Aktion – Unsere Arbeit ist mehr wert - zur Osternacht wurden zahlreiche Dienststellen der Saarländischen Polizei von GdP Vertretern besucht. Hierbei wurden die Kolleginnen und Kollegen über die Möglichkeiten informiert, die sich jetzt im Rahmen der Förderalismusreform I ergeben können.

Sehr geehrte Damen und Herren des Ausschusses für Inneres, Datenschutz und Sport, wir würden uns sehr darüber freuen, wenn Sie unsere Forderungen mitvertreten könnten und uns in der sicherlich schwierigen politischen Diskussion unterstützen würden.

Hierzu haben wir einen Forderungskatalog erarbeitet, der mit den entsprechenden Begründungen versehen, es Ihnen auch nachvollziehbarer machen soll, warum unsere Arbeit mehr wert ist.

1.

Wechselschicht/Schichtzulage (Auszahlung zu 100%)

Gegenwärtig wird für Kolleginnen und Kollegen der saarländischen Polizei eine abgestufte Wechselschicht- /Schichtzulage in Höhe von 51,13 € pro Monat gewährt. Die Höhe der eigentlichen Zulage beträgt aber 102,26€ pro Monat, die aber nur zur Hälfte ausbezahlt wird.

Gemäß der vorliegenden Neunten Verordnung zur Änderung der Erschwerniszulagenverordnung soll eine Anpassung der Erschwerniszulage an erhöhte Belastungen und Erschwernisse für wechselschicht- und schichtdienstleistende **Bundesbeamtinnen und -beamte sowie Soldatinnen und Soldaten** erfolgen.

In der Begründung der o.g. Verordnung ist festgestellt, dass die Maßnahme den besonderen Belastungen des Wechselschicht- und Schichtdienstes Rechnung trägt. ❶

Die Gewerkschaft der Polizei begrüßt ausdrücklich die beabsichtigte Aufhebung der Kürzungsvorschrift des § 20 Abs. 4 EZuV.

Die (Wechsel-) Schichtzulagen sollen einen finanziellen Ausgleich dafür gewähren, dass die Schichtarbeit erheblich auf den Lebensrhythmus einwirkt. Insofern war die bisherige Kürzung der Schicht- und Wechselschichtzulagen wegen der Zahlung der Polizeizulage nicht sachgerecht und benachteiligte Polizeibeamte im Schichtdienst, der erhebliche Einwirkungen auf den Lebensrhythmus hat. Durch die nun volle Gewährung der Schicht- bzw. Wechselschichtzulagen wird ein Stück Berufsgerechtigkeit hergestellt.

- Der GdP Landesbezirk Saarland fordert deshalb auch die Übernahme der Regelung für saarländische Kolleginnen und Kollegen.

Hinweis :

Im Haushaltsplan des Saarlandes ist unter Titel 42201 ein Betrag von (824 600 €) Wechselschicht – und (34 100 €) Tagesschichtzulage ausgewiesen.

1.1

Dynamisierung der Zulage

Die Schicht- und Wechselschichtzulagen bestehen in ihrer Höhe seit ihrer Einführung 1981. Sie unterlagen bisher nicht der Dynamisierung.

Durch die Inflation hat sich der Realwert der Zulagen schleichend verringert.

- Der GdP Landesbezirk Saarland fordert, die Zulage zukünftig zu dynamisieren, um ihre Wertigkeit zu erhalten.

1.2

Anspruchsausweitung auch für die Kollegen in Ausbildung

Gemäß § 20 Abs. 3 Satz 2, EZuV sind Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst von der Zahlung der Schicht- bzw. Wechselschichtzulagen ausgeschlossen. Dies ist nicht sachgerecht.

Nach den gültigen Ausbildungs- und Studienplänen werden erhebliche

Ausbildungsteile von mehreren Monaten am Stück als praktischer Polizeidienst im Wach- und Wechseldienst absolviert und die Widerrufsbeamten

in die Schichten eingegliedert.

Sie leisten damit Dienst unter den erschwerten lebensrhythmischen Bedingungen und können deshalb von der Zulage nicht ausgeschlossen werden.

- Der GdP Landesbezirk Saarland fordert die Einbeziehung der Widerrufsbeamten in die Zulagengewährung

2.

Polizeizulage

Auf Bundesebene ist mit dem im Februar 2009 in Kraft getretenen DNeuG ② erreicht worden, dass die Polizeizulage nun dynamisiert ist, d.h. die Kolleginnen und Kollegen in der **Bundespolizei, Bundestagspolizei und BKA** erhalten parallel mit den Besoldungsanpassungen künftig auch eine steigende Polizeizulage.

Bisher war der Betrag auf 127,38 € eingefroren.

Ab 1.7.2009 wird die Zulage auf 130,56 € erhöht.

Ab 1.1.2011 erfolgt die Dynamisierung auf 133,75 €

- Der Landesbezirk Saarland fordert eine Dynamisierung auch für saarländische Kolleginnen und Kollegen.

2.1

Anhebung der Polizeizulage

Die Polizeizulage wurde 1998 durch das VReformG entdynamisiert und nahm somit an erfolgten Besoldungsanpassungen nicht mehr teil.

Bei Erhalt der Dynamisierung und Teilnahme an den erfolgten Besoldungsanpassungen ergäbe sich mittlerweile ein Betrag von 153,15 € zum 1.3.2009 bzw. **154,98 € zum 1.3.2010**.

Dies entspricht einer Steigerung um insgesamt 27,60 €. Auf das Jahr hochgerechnet hätte der zulagenberechtigte Polizeibeamte dadurch im Jahre 2010 gegenüber heute (Juni 2009) 333,20 € mehr in der Tasche.

An diesem Rechenbeispiel möchten wir Ihnen aufzeigen, dass die Entscheidung die Polizeizulage zu entdynamisieren bereits finanzielle Einsparungen in der Vergangenheit hervorgerufen hat.

- Der Landesbezirk Saarland fordert eine Anhebung der Polizeizulage auf 154,98 € verbunden mit der weiteren Teilnahme an den Besoldungsanpassungen.

2.2

Wiederaufnahme der Ruhegehaltsfähigkeit der Polizeizulage

Vor dem Hintergrund der mittlerweile in einigen Bundesländern erkennbaren Entwicklung hin zum Erhalt der Ruhegehaltsfähigkeit der Polizeizulage über das Jahr 2010 hinaus, sollte im Rahmen der Föderalismusmöglichkeiten auch im Saarland diese Frage neu beurteilt werden.

3.

Dienst zu ungünstigen Zeiten (DuZ)

Ab dem 1.4.2009 erhalten saarländische Kolleginnen und Kollegen eine Zulage für den Dienst zu ungünstigen Zeiten von z.B. 2,88€/Std. an Sonntagen, gesetzlichen Wochenfeiertagen, Samstagen vor Ostern oder Pfingsten oder am 24. und 31.12. jeden Jahres nach 12:00 Uhr (wenn Tage nicht auf einen Sonntag fallen) .

Die übrige Nachtdienstzeit von 20:00 – 06:00 Uhr wird mit 1,28€/ Std. vergütet.

Im Vergleich mit dem Manteltarifvertrag für die Metall und Elektroindustrie gültig ab dem 1.1. 2006 werden - auszugsweise dargestellt - folgende Zuschläge bezahlt:

- Gesetzliche Wochenfeiertage (z.B. 1. Mai) 150 % Zuschlag auf das regelmäßige Arbeitsentgelt
- Gesetzlicher Feiertag (z.B. Ostersonntag) 100 % Zuschlag auf das regelmäßige Arbeitsentgelt
- Sonn- und Feiertagsarbeit am 24. und 31.12. ab 14:00 Uhr 70% Zuschlag auf das regelmäßige Arbeitsentgelt
- Nachtarbeit im Rahmen von Wechselschichtarbeit Zuschlag von 20 % für die volle Nachtschicht

Gegenüberstellung Dienst zu ungünstigen Zeiten mit den Zuschlägen aus dem Manteltarifvertrag für die Metall und Elektroindustrie an bestimmten Arbeitstagen

Arbeitstag	Polizei des Saarlandes	Metall-/Elektroindustrie
24. und 31.12.	2,88 €/Std.	Zuschlag* 70 %
Ostersonntag	2,88 €/Std.	Zuschlag* 100%
1. Mai (WF)	2,88 €/Std	Zuschlag* 150 %
Wochennachtdienste	1,28 €/Std	Zuschlag * 20%

* Zuschläge werden auf das regelmäßige Arbeitsentgelt berechnet

Durch die Zulage sollen „Erschwernisse im Dienst“ abgegolten werden. Die Anforderungen an den Polizeidienst haben sich in den letzten Jahren wesentlich erhöht. Ständig erweitert sich das Aufgabenspektrum unserer Kolleginnen und Kollegen. Neue Kriminalitätsformen und Deliktsfelder (z.B. Internetkriminalität, Häusliche Gewalt) müssen bearbeitet werden. Zusätzliche Aufgaben (z.B. verstärkte Terrorismusbekämpfung, Bewältigung von Amoklagen) erfordern und binden erhebliche personelle Kapazitäten. Parallel hierzu steigt die Gewaltbereitschaft bzw. die Gewaltbereitschaft gegenüber unseren einschreitenden Kolleginnen und Kollegen ständig weiter an. Im Saarland hat der Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte von 354 Fällen in 2007 auf 421 Fälle in 2008 zugenommen, was einer Steigerung von 16,4 % entspricht. ③

Angesichts dieser ständig wachsenden Anforderungen ist die Forderung berechtigt, die Erschwernisse, denen die Polizei als besondere Berufsgruppe ausgesetzt ist, auch angemessen zu bezahlen. Dies muss sich in einer verbesserten Vergütung abbilden, insbesondere auch, weil durch die Schichtdienstbelastung erhöhte gesundheitliche Belastungen bestehen.

Der Vergleich mit dem Zuschlägesystem bei der Metall- und Elektroindustrie macht deutlich, dass die dortigen arbeitszeitbedingten Erschwernisse mit einem Zuschlag von bis zu 150% vergütet werden.

- Der Landesbezirk Saarland fordert grundsätzlich eine strukturelle Verbesserung der Zulage für den Dienst zu ungünstigen Zeiten und eine Veränderung des Begünstigungszeitraumes.
Die strukturelle Verbesserung soll durch die Anhebung der Zulage auf 5€/Std und Dynamisierung entsprechend den Linearanpassungen der Grundgehaltssätze erfolgen. Der Begünstigungszeitraum soll für Wochenenddienste generell von Freitagnachmittag bis Montagmorgen vereinheitlicht werden.

Hinweis:

Der Haushaltsplan des Saarlandes sieht unter Titel 42201 einen Betrag von 2 218 100 € zur Abdeckung der Erschwerniszulage (Dienst zu ungünstigen Zeiten, Taucherzulage) vor.

4.

Anhebung der Erschwerniszulage bei den Spezialeinheiten MEK und SEK Saarland

Seit 1995 wird dem Umstand besonderer Belastungen für die Mitarbeiter der Spezialeinheiten des Bundes und der Länder dahingehend Rechnung getragen, dass eine Erschwerniszulage in Höhe von 153,39 € (vormals 300,- DM) vergütet wird (§ 22 Abs. 1 Erschwerniszulagenverordnung, vormals § 23a EZuIV).

Mit einer Änderung der Erschwerniszulagenverordnung in 2002 hat die Bundesregierung einen deutlichen Unterschied in der Bewertung zwischen den Beamten des Bundes (GSG 9/MEK BKA) und den Ländern (MEK und SEK) dokumentiert:

- Anhebung der Zulage GSG9 und MEK BKA auf **225 Euro** monatlich
- Festschreibung der bisherigen Vergütung von **153,39 Euro** monatlich für die MEK und SEK der Länder

Schon 2002 ist hierbei eine nicht vorhandene und in der Sache nicht gerechtfertigte Differenzierung zwischen den Spezialeinheiten des Bundes und der Länder vorgenommen worden: Die Definition der Polizeidienstvorschrift 100 (PDV 100, Anlage 20) lässt bei der Bewertung von Aufgabe, Auftrag und Ausbildung keinen Spielraum einer unterschiedlichen Bewertung:

Geiselnahmen, Entführungen, herausragende Erpressungen und Fälle politisch motivierter Gewaltkriminalität sowie der Schutz hoch gefährdeter Personen gehören zu den schwierigsten Einsatzlagen. Der nicht kalkulierte Verlauf, hoher Zeit- und Entscheidungsdruck und die oft kritische Betrachtung der Medien fordern die Polizei enorm. Das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung wird unter Umständen nachhaltig beeinflusst. Deshalb kommt es bei der Bewältigung dieser herausragenden Einsatzlagen besonders darauf an, dass die Polizei professionell vorgeht und insbesondere beim Einschreiten die Opfer nicht gefährdet werden. Vor diesem Hintergrund werden Spezialeinheiten vorgehalten. Unter Spezialeinheiten versteht

man in der Bundesrepublik nur die Spezialeinsatzkommandos (SEK), Mobilen Einsatzkommandos (MEK) und die Grenzschutzgruppe 9 (GSG)⁴

Im Jahr 2008 erfolgte nach der föderalen Neuordnung der Gesetzgebungskompetenzen eine erneute Änderung der Erschwerniszulagenverordnung. Der Bund mit seiner Zuständigkeit für die Besoldung der Spezialeinheiten Bund erhöhte die Zulagen bei der **GSG 9 von 225 € auf 400 €** sowie beim **MEK/BKA von 225 € auf 300 €** monatlich. Die Regelungen für die SE der Länder blieben davon unberührt.

Mit den Entscheidungen des Bundes ist es zu einem deutlichen **Auseinanderklaffen der Bezahlung** der Mitarbeiter der Spezialeinheiten (SE) gekommen. Die Schlechterstellung der SE der Länder konterkariert die tatsächliche Situation bezüglich gemeinsamer Aufgabenstellung, gemeinsamer Fortbildung und gemeinsamer Aufgabenerledigung.

In einigen Bundesländern hat die politische Entscheidungsebene das krasse Missverhältnis erkannt und reagiert. Beispiele:

- *Hessen*: ab 01.04.2009 wird für die Beamten MEK und SEK eine Zulage von 300 € gewährt
- *Rheinland-Pfalz*: Vorlage Innenministerium beim Finanzminister mit dem Votum, die Zulage bei den SE angemessen zu erhöhen
- *Thüringen*: seit Beginn 2009 Erhöhung der Zulage für SE auf 208 € monatlich.
- Weitere Initiativen sind auf dem Weg (MEK-Initiative in der AG Kripo zur Weiterleitung an die KEUU)

Besondere Lagen müssen durch die Spezialeinheiten der Länder bewältigt werden. Entsprechend muss qualifiziertes und motiviertes Personal vorgehalten und rekrutiert werden. Amoklagen, Bekämpfung der organisierten und Schwerstkriminalität und die Bedrohung durch den islamistischen Terrorismus führen zu Anforderungen in Aus- und Fortbildung und der Lagebewältigung an die SE der Länder, die denen an die SE der Polizei des Bundes nicht nachstehen.

Vor diesem Hintergrund ist das „Abhängen“ der Mitarbeiter- und Mitarbeiterinnen in den SE der Länder – unter dem Aspekt gleicher Lohn für gleiche Arbeit und Erschwernisse – nicht hinnehmbar.

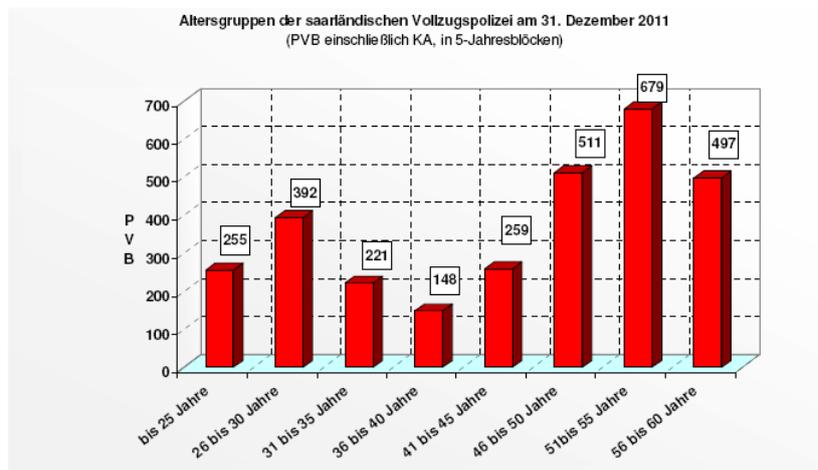
- Der GdP Landesbezirk Saarland fordert : „ Gleicher Lohn für gleiche Arbeit und Erschwernisse“ und damit eine angemessene Erhöhung der Zulage für die SE SL.

5.

Verbesserung der Zusatzurlaubsregelungen bei den Nachtdiensten

Die saarländische Polizei leidet, neben dem Personalmangel auch an einer äußerst ungünstigen Alterststruktur. Der Anteil einzelner Altersgruppen ist wesentlich für die Funktionalität einer Polizeiorganisation. Bis zum Jahr 2011 wird über die Hälfte der Beschäftigten der Vollzugspolizei älter als 45 Jahre sein. Über ein Drittel wird 50 Jahre und älter sein!

Das Durchschnittsalter aller saarländischer Polizeivollzugsbeamter (PVB) wird bei 43,97 Jahren liegen.



Als Folge der ungünstigen Altersstruktur wird es einen Anstieg der eingeschränkt verwendungsfähigen PVB geben. Zwischen der Altersstruktur und der Anzahl der eingeschränkt verwendungsfähigen PVB sind grundsätzlich Zusammenhänge erkennbar.

Perspektivisch wird die Zahl der rund um die Uhr im Wach- und Wechseldienst einsetzbaren Kolleginnen und Kollegen sinken. Die Möglichkeiten zur angemessenen und zumutbaren Verwendung lebensälterer bzw. eingeschränkt verwendungsfähiger werden durch Organisationsinteressen immer stärker limitiert. So führt z.B. die im Grunde genommene sinnvolle Entlastung von „polizeifremden“ Aufgaben durch den verstärkten Einsatz von Tarifbeschäftigten und Verwaltungsbeamten zur Situation dass Alternarbeitsplätze für lebensältere oder verwendungseingeschränkte PVB fehlen. Steigende Arbeitsbelastung / Arbeitsverdichtung beschleunigen den „Verschleiß“ von lebensälteren PVB zusätzlich.

Die Perspektive wird sein, zukünftig immer öfter bis zur Ruhestandsversetzung im rund um die Uhr Wach- und Wechseldienst Dienst verrichten zu müssen.

- Der GdP- Landesbezirk fordert die konsequente Einführung von Gesundheitsprävention und Gesundheitssport. Des Weiteren muss auch über eine Verbesserung der Zusatzurlaubsregelung für lebensältere PVB im Nachtdienst, zum Erhalt der Vollzugsdienstfähigkeit, jetzt konkret nachgedacht werden.

6.

Kleidergeld

Polizeivollzugsbeamtinnen- und –vollzugsbeamte der uniformierten Vollzugspolizei, die von der Uniformtragepflicht befreit sind, erhalten eine pauschalierte Aufwandsentschädigung von 16,00 € pro Monat.

5.1

Bewegungsgeld

Die regelmäßig im kriminalpolizeilichen Außendienst tätigen Polizeivollzugsbeamtinnen und- vollzugsbeamten erhalten ein Bewegungsgeld in Höhe von 16,00 € monatlich.

Aufgrund der Tatsache, dass die Beträge seit mehreren Jahren keine Anpassung mehr erfahren haben, entsprechen sie auch nicht mehr den tatsächlich notwendigen Beschaffungs- und Aufwendungskosten.

Eine Überprüfung und Anpassung sollte vorgenommen werden.

Sehr geehrte Mitglieder des Ausschusses, die bereits vorgenommenen bzw. in der konkreten Umsetzungsphase befindlichen Verbesserungen bei der Dynamisierung der Polizeizulage und der Schicht- und Wechselschichtzulage zeigen, dass gegenwärtig positive Veränderungen vorgenommen werden und den besonderen Belastungen des Polizeiberufes Rechnung getragen wird.

Helfen Sie uns bei der Umsetzung unsere Forderungen!

Der Landesvorstand

Verteiler:

Günter Becker, Dagmar Heib, Anke Heimes, Günter Heinrich, Georg Jungmann,
Nadine Müller, Anja Wagner-Scheid

Carmen Lallemand-Sauder, Stefan Pauluhn, Petra Scherer, Günter Waluga

Claudia Willger-Lambert, Karl-Josef Jochem

Quellen

①Begründung Entwurf 9. Änderungsverordnung Erschwerniszulageverordnung, Art. 1 Nr.1 BuchstabeA

②DNeuG Zulage nach Nr. 9 der Vorbem. Zu BBesOA

③Bericht über die Kriminalität im Saarland 2008

④(Kommentar zur PDV 100, Thielmann/Kunkel, 01/2007)

